

Abschied der Rechnungsprüfungskommission Wangen-Brüttisellen

Geschäft: Sportanlagen Faisswiesen AG, interkommunaler Vertrag zwischen der politischen Gemeinde Dietlikon und der politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen betreffend den Betrieb des Hallen- und Freibades Faisswiesen durch die Sportanlagen Faisswiesen AG mit einem jährlich wiederkehrenden gemeinsamen Betriebsbeitrag von maximal CHF 1'939'000

Aufgaben und Prüfungsumfang der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) ist mit den Aufgaben der finanzpolitischen Kontrolle der Gemeinde betraut (§ 58 Gemeindegesetz, GG). Sie prüft alle Anträge, über die die Stimmberechtigten beschliessen und die unmittelbare Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt haben (§59 Abs. 1 und 2 GG). Ihre Prüfung hat sich auf die *finanzpolitischen* Gesichtspunkte zu beschränken. Gesellschaftspolitische, raumplanerische, soziale und anderweitige Aspekte einer Vorlage dürfen von einer RPK bei ihrem Entscheid nicht berücksichtigt werden.

Die finanzpolitischen Gesichtspunkte setzen sich zusammen aus den folgenden Elementen:

- Finanzrechtliche Zulässigkeit: Einhaltung der haushaltrechtlichen Bestimmungen von Kanton und Gemeinde.
- Rechnerische Richtigkeit: Korrekte Wiedergabe der erfassten Zahlen.
- Finanzielle Angemessenheit: finanzielle Tragbarkeit, Notwendigkeit und Dringlichkeit sowie Zweckmässigkeit einer Ausgabe.

Bei den Gesichtspunkten der finanzrechtlichen Zulässigkeit und rechnerischen Richtigkeit handelt es sich tendenziell um formelle Kriterien, die vorliegend gemäss Auffassung der RPK grundsätzlich unproblematisch sind.

Zur Überprüfung der finanziellen Angemessenheit der Vorlage hat die RPK insbesondere die finanzpolitischen Ziele der Gemeinde, die langfristige Bindung/Dauer der Ausgabe sowie die finanziellen Konsequenzen einer vorzeitigen Kündigung des interkommunalen Vertrags durch eine Trägergemeinde berücksichtigt.

Finanzpolitische Ziele der Gemeinde

Der Gemeinderat hat für die Gemeinde verschiedene finanzpolitische Ziele gesetzt und regelmässig bestätigt. Der Finanzhaushalt der Gemeinde Wangen-Brüttisellen richtet sich an den folgenden Zielgrössen aus:

- Angemessene Selbstfinanzierung mit einer jährlichen Selbstfinanzierung im Steuerhaushalt von CHF 3.5 - 4 Mio.
- Begrenzung Verschuldung mit kommunaler Schuldenbremse:

<u>Nettovermögen</u>	<u>Selbstfinanzierungsgrad</u>
Über 1'000 CHF / Einwohner	Keine Vorgabe
CHF 500 – CHF 1'000 / Einwohner	50% Selbstfinanzierungsgrad
CHF 0 – CHF 500 / Einwohner	75% Selbstfinanzierungsgrad
Unter CHF 0 / Einwohner	100% Selbstfinanzierungsgrad

- Attraktiver Steuerfuss: Stabiler Steuerfuss im Rahmen des kantonalen Mittelwerts
- Mittelfristiger Haushaltsausgleich: Summe Ergebnis 8 Jahre (3 Basis und 5 Plan): Kumulierte Ergebnisse +/- CHF 5 Mio.

Die jährlich von der Gemeinde durchgeführte Finanz- und Aufgabenplanung zeigt seit mehreren Jahren, dass die oben genannten Zielgrössen im Rahmen der Langfristplanung (aktuell Planungsperiode 2020 – 2024) *mehrheitlich verfehlt* werden. Zum Ausgleich der Erfolgsrechnung fehlt ab 2022 jährlich ein

Betrag von über CHF 1 Mio (vgl. dazu auch Erläuterungen zum vom Gemeinderat publizierten Budget 2021, S. 7 ff., insb S. 9). Soll neben einer ausgeglichenen Erfolgsrechnung auch eine angemessene Selbstfinanzierung der anstehenden Investitionen erreicht werden, sind sogar Verbesserungen von CHF 2.5 Mio pro Jahr nötig.

Können diese Verbesserungen nicht mit tieferen Aufwendungen (straffer Haushaltsvollzug, evt. Leistungsverzicht) oder mit höheren Erträgen (i.e. Zuzug von finanzkräftigen Steuerpflichtigen) erreicht werden, müsste eine weitere Steuerfusserhöhung von mehreren Prozentpunkten in Betracht gezogen werden (vgl. dazu auch Budget 2021, S. 7).

Der aktuell für die Sportanlagen Faisswiesen AG vereinbarte Betriebsbeitrag beträgt für Wangen-Brütisellen CHF 592'000 (Budget 2020). Der neue Betriebsbeitrag beläuft sich auf CHF 890'000, was einer Steigerung von CHF 298'000 resp. 50% oder zusätzlich zwischen 1 und 1.5 Prozentpunkten des Steuerfusses entspricht. Der erhöhte Betriebsbeitrag entspricht damit insgesamt gegen 4 Prozentpunkten des Steuerfusses. In der Planungsperiode 2020 – 2024 (vgl. Budget 2021, S. 11) verschlechtert sich denn auch das Gesamtergebnis gegenüber der Planungsperiode 2019 – 2023 (vgl. Budget 2020, S. 11), auch wenn dies nicht ausschliesslich dem erhöhten Betriebsbeitrag zuzurechnen ist. Anderweitige Faktoren wie die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform sind dabei nicht berücksichtigt, würden sich erwartungsgemäss aber eher noch zusätzlich verschlechternd auf die Situation auswirken. Das am Ende der Planungsperiode 2020 – 2024 prognostizierte Nettovermögen pro Einwohner wird negativ und der Selbstfinanzierungsgrad sinkt auf 29%. Dadurch greift jedoch die kommunale Schuldenbremse, welche im Fall eines negativen Nettovermögens pro Einwohner einen Selbstfinanzierungsgrad von 100% verlangt. Die RPK erachtet daher diese Zusatzbelastung durch den erhöhten Betriebsbeitrag im Hinblick auf die von der Gemeinde definierten Finanzziele als nicht angemessen.

Auch die Berücksichtigung des jüngsten Rechnungsabschlusses 2020 lässt keine andere Schlussfolgerung zu. Die Jahresrechnung 2020 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 2,525 Mio ab. Dieser Abschluss ist um CHF 1,191 Mio schlechter als der ohnehin schon budgetierte Verlust von CHF 1,334 Mio. Das erheblich schlechter als budgetiert ausgefallene Ergebnis ist vor allem auf die überraschend tiefen Steuereinnahmen von juristischen Personen zurückzuführen, die selbst durch erheblich höhere Grundsteuereinnahmen nicht kompensiert werden konnten. Auslöser dafür ist der Wegzug zweier namhafter Unternehmen sowie der damit verbundene Steuerausfall. Diese Unternehmen werden auch künftig der Gemeinde keinen Steuerbetrag mehr abliefern. Die RPK erachtet daher auch unter diesem Aspekt die Zusatzbelastung durch den erhöhten Betriebsbeitrag als nicht angemessen.

Langfristige Bindung durch den interkommunalen Vertrag

Der interkommunale Vertrag ist auf unbestimmte Dauer ausgelegt. Mit der jährlichen Verpflichtung für den Betriebsbeitrag geht die finanzielle Verpflichtung der Gemeinde betreffend Darlehen resp. Bürgschaften im Umfang von maximal CHF 3 Mio. für die Sanierung des Aussenbades einher.

Der interkommunale Vertrag bindet die Gemeinde realistischerweise für einen Zeithorizont von ca 20 Jahren (Annahme einer prognostizierten Lebensdauer der Sanierung des Aussenbades von 15-20 Jahren, gleich lange Amortisation der Darlehen, Verlängerung des Baurechts und Dienstbarkeitsvertrags mit der Sportanlagen Faisswiesen AG bis 2040).

Zwar sieht der interkommunale Vertrag eine einseitige Kündigungsmöglichkeit seitens einer der Trägergemeinden vor, allerdings beträgt die Kündigungsfrist 4 Jahre, während derer der Betriebsbeitrag weiter zu entrichten ist. Zudem müssten neben den bereits bestehenden Darlehen resp. Bürgschaften der Gemeinde die zusätzlich für die Sanierung des Aussenbades gewährten Darlehen vorzeitig amortisiert werden oder es würden die eingegangenen Bürgschaften in Anspruch genommen.

Nach Abschluss des Vertrages wären während eines wesentlichen Teils dieser Zeitspanne (die oben genannten 20 Jahre) die finanziellen Nachteile einer vorzeitigen Kündigung (vorzeitige Amortisation von Darlehen, Beanspruchung aus den Bürgschaften) erheblich höher als die finanziellen Vorteile (Wegfall des jährlichen Betriebskostenbeitrags). Auch unter Berücksichtigung obiger Ausführungen zu den finanzpolitischen Zielen erscheint der RPK eine so lange finanzielle Bindung in diesem Umfang als finanziell nicht angemessen.

Konsequenzen einer einseitigen Auflösung des interkommunalen Vertrags

Wie oben erwähnt kann eine Trägergemeinde den interkommunalen Vertrag unter Wahrung einer 4-jährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die andere Trägergemeinde hat dann mittels Urnenabstimmung zu entscheiden, ob sie den Betrieb des Bades alleine weiterführen will.

Eine solche erneute Urnenabstimmung über den Vertrag kann grundsätzlich jederzeit nach Abschluss des interkommunalen Vertrags in einer der beiden Trägergemeinden erfolgen.

Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation, der Finanzlage der beiden Trägergemeinden sowie unsicherer künftiger Entwicklungen erachtet die RPK eine Kündigung des Vertrages durch eine Trägergemeinde im Fall anderweitiger überproportional steigender Ausgaben oder wegbrechender Einnahmen in dieser Gemeinde keinesfalls als unrealistisches Szenario und daher als in Betracht zu ziehen.

Unter der Annahme, dass es sich bei der kündigenden Gemeinde um Dietlikon handelt, ergäben sich für Wangen-Brüttisellen zwei Szenarien:

- Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen *führt den Betrieb alleine weiter*. Dieses Szenario hätte die Konsequenz, dass Wangen-Brüttisellen den gesamten maximal vereinbarten jährlichen Betriebskostenbeitrag von CHF 1'939'000 alleine aufzubringen hätte. Für die Gemeinde Wangen-Brüttisellen hätte dies unter sonst gleichbleibenden Bedingungen zur Folge, dass sich der Betriebskostenbeitrag von CHF 890'000 (Budget 2021) um über CHF 1 Mio zusätzlich erhöhen würde. Verglichen mit dem Betriebsbeitrag für 2020 von CHF 592'000 entspräche dies sogar mehr als einer Verdreifachung des jährlichen Betriebsbeitrags. Ausgehend von ca. CHF 250'000 pro Steuerprozent entspräche eine solche Zusatzausgabe zusätzlichen ca. 4 Steuerprozent. Mit anderen Worten müsste unter sonst gleichen Voraussetzungen der Steuerfuss zusätzlich um 4% erhöht werden, um wiederum eine ausgeglichene Rechnung zu erhalten. Die Gesamtbelastung des Betriebsbeitrages entspräche dann ca. 8 Steuerprozent, resp 1/12 des gesamten Gemeindehaushalts. Insbesondere im Lichte der finanziellen Angemessenheit erachtet die RPK eine solche Belastung als nicht angemessen.
- Wangen-Brüttisellen *führt den Betrieb nicht alleine weiter*. Dieser Entscheid würde dazu führen, dass die Sportanlagen Faisswiesen AG nicht mehr über den nötigen Betriebsbeitrag verfügen würde und liquidiert werden müsste, da sie ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen könnte. Für die Gemeinde Wangen-Brüttisellen hätte dies zur Konsequenz, dass neben den bereits bestehenden Darlehen und Bürgschaften sowie Rückbaukosten *zusätzlich* die Kosten für die im Rahmen der Sanierung des Aussenbades gewährten Darlehen resp. eingegangenen Bürgschaften im Umfang von maximal CHF 3'000'000 (total maximal CHF 6'000'000 Darlehen oder Bürgschaften für die Gemeinde Wangen-Brüttisellen) zu tragen wären. Gesamthaft wäre für die Gemeinde Wangen-Brüttisellen je nach Zeitpunkt mit Kosten von bis zu ca CHF 8'000'000 zu rechnen. Die RPK erachtet solche Kostenfolgen unter dem Aspekt, dass diese ohne eine Gegenleistung erfolgen und dass diese aufgrund eines externen Entscheides (Entscheid der Gemeinde Dietlikon) zu tragen wären, als nicht angemessen.

Die Rechnungsprüfungskommission Wangen-Brüttisellen empfiehlt den Stimmberechtigten der Gemeinde Wangen-Brüttisellen aufgrund obiger finanzpolitischer Ausführungen, die Vorlage abzulehnen.

Wangen-Brüttisellen, 8. April 2021

Rechnungsprüfungskommission Wangen-Brüttisellen



Patrick Waser
Präsident



Olivier Korda
Aktuar